

Steuerabzug bei Bauleistungen

Seit dem 01.01.2002 müssen alle Unternehmer (alle Selbständigen und auch Vermieter), sobald sie in ihrem Unternehmen Bauleistungen oder Instandhaltungen durchführen lassen, einen 15%-igen Rechnungsabzug einbehalten und an das Finanzamt des leistenden Bauunternehmens abführen.

Der Leistungsempfänger haftet für die Abführung des Abzugsbetrages.

Ausnahmen hierzu gelten nur, wenn

1. der leistende Unternehmer eine gültige Freistellungsbescheinigung seines Finanzamtes vorlegt. Diese bekommt er auf Antrag, wenn lt. Einschätzung des FA sein steuerliches Abgabeverhalten als unbedenklich eingeschätzt wird. Die Bescheinigung gilt maximal 3 Jahre.
2. oder die Leistung an denselben Empfänger im laufenden Jahr Bagatellgrenzen nicht überschreitet (15.000 Euro – wenn der Leistungsempfänger ausschließlich USt-freie Vermietungsumsätze erzielt, 5.000 Euro alle übrigen Unternehmer).
Befreit sind auch Leistungsempfänger, die nicht mehr als 2 Wohnungen vermieten.

Sollten bei Ihnen als Leistungsempfänger o.g. Ausnahmen nicht zutreffen, müssen Sie zum 10. des Folgemonats an das FA des leistenden Unternehmers unter Angabe dessen St.-Nr. den Bauleistungsabzug in Höhe von 15% abführen.

Eine Kopie des Anmeldeformulars legen Sie bitte zu Ihren Akten und händigen es auch dem leistenden Unternehmer aus, da dieser den Abzugsbetrag mit seiner persönlichen Einkommensteuer oder Lohnsteuer verrechnen kann.

Sollte eine Freistellungsbescheinigung vom leistenden Unternehmer vorliegen, prüfen Sie bitte die Ordnungsmäßigkeit (St.-Nr., Firmenname, Dienstsiegel FA, etc.) und legen eine **KOPIE der Bescheinigung** zu ihren Akten als Nachweis der Befreiung von der Abführung der Bauabzugssteuer.

Bitte wenden Sie sich mit Detailfragen an unsere Kanzlei.